

Pauschalreisen: Verfallsdatum naht – Wirtschaftsministerium informiert über Umbuchung und Rückerstattung

Corona-Gutschein läuft bald ab

Im vergangenen Jahr wurden mehr als 210.000 Corona-Gutscheine an Personen ausgegeben, deren Pauschalreise aufgrund der Gesundheitskrise storniert werden musste. Ihr Verfallsdatum rückt näher, warnt das Wirtschaftsministerium und erläutert die geltenden Regeln für Umbuchungen und Rückerstattungen auf.

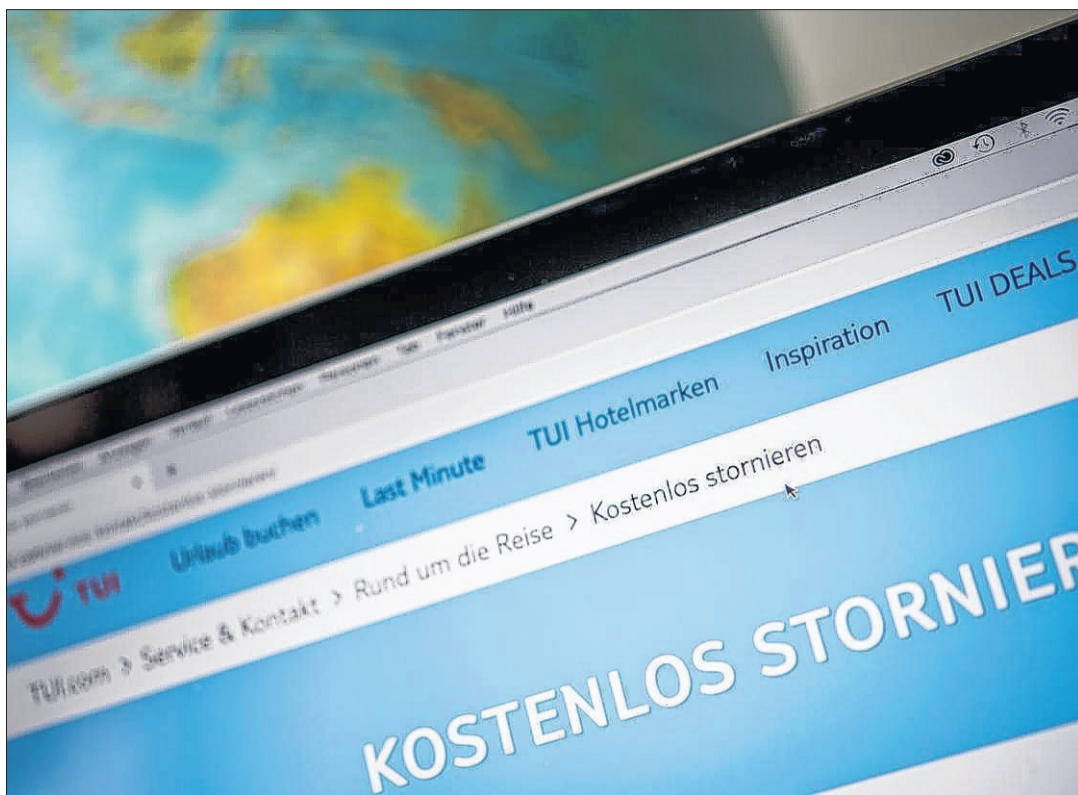
Welche sind die Regeln für die von den Reiseveranstaltern ausgestellten Corona-Gutscheine? Welche Schritte können Besitzer einer solchen Gutschrift unternehmen? Ist es in diesen unsicheren Zeiten besser, eine neue Pauschalreise zu buchen oder eine Rückerstattung einzufordern? Das Wirtschaftsministerium beantwortet dazu sieben Fragen.

1. Was ist ein Corona-Gutschein?

Zu Beginn der Coronakrise wurden neue Regelungen zur Erstattungspflicht für stornierte Pauschalreisen eingeführt. Die Reiseveranstalter durften demnach zwischen dem 20. März und dem 19. Juni eine Gutschrift an Reisende ausgeben, den „Corona-Gutschein“. Dieser wurde als Entschädigung angeboten, wenn die Reise aufgrund der Coronakrise vom Reiseveranstalter oder vom Reisenden storniert wurde. Ziel dieses Schecks war es, die Auswirkungen auf die Reisebranche zu begrenzen und die Interessen der Reisenden zu schützen. Reisende konnten Wertgutschriften nicht ablehnen. Insgesamt 210.757 Gutscheine im Wert von etwa 356 Millionen Euro wurden ausgestellt.

2. Welche waren die Bedingungen für einen Gutschein?

Der Gutschein entspricht dem Betrag, den der Reisende an den Reiseveranstalter gezahlt hat. Hat er nur eine An-



Erstattung der geplatzten Reise oder ein Gutschein für einen Urlaub zu einem späteren Zeitpunkt.
Foto: dpa/Zacharie Scheurer

zahlung geleistet, ist der Wert auf die Höhe dieser Anzahlung begrenzt. In keinem Fall konnte vom Reisenden verlangt werden, den Restbetrag gutschreiben. Die Gutschrift muss ausdrücklich erwähnen, dass er im Zusammenhang mit der Coronakrise ausgestellt wurde. Außerdem darf die Ausgabe keine Kosten verursachen. Der Gutschein ist mindestens ein Jahr gültig und kann vom Reisenden bei dem Reiseveranstalter eingelöst werden, bei dem er seine Pauschalreise gebucht hat. Im Falle eines Konkurses des Veranstalters wird dem Inhaber des Gutscheins eine Erstattung garantiert.

3. Was ist eine Pauschalreise?

Eine Pauschalreise ist die Kombination von mindestens zwei der folgenden vier Reiseleistungen: Personenbeförderung; Unterkunft; Kraftfahrzeug-Vermietung; jede andere

touristische Leistung, die nicht integraler Bestandteil der genannten Reiseleistungen ist und die einen wichtigen oder wesentlichen Teil der Reise darstellt (z. B.: Ausflüge, Fahrrad- oder Bootsverleih, Wellness-Behandlungen, Eintrittskarten für Konzerte usw.). Beide Leistungen müssen bei einer einzigen Verkaufsstelle erworben werden. Konkrete Beispiele sind ein Pauschalurlaub mit Flugticket und Hotelübernachtung, eine Kreuzfahrt, die Anmietung eines Chalets für einen Skiurlaub in Verbindung einem Skipass, ein Flug mit Mietwagen, usw.

4. Was passiert, wenn Sie Ihren Gutschein vor Ablauf nicht einlösen?

Wenn Sie Ihren Gutschein nicht einlösen möchten, haben Sie laut Wirtschaftsministerium das Recht, innerhalb eines Jahres nach Ausstellung

des Gutscheins eine Erstattung vom Reiseveranstalter zu verlangen. Der Reiseveranstalter hat sechs Monate Zeit, den vollen Wert Ihres Gutscheins an Sie zurückzuzahlen.

5. Was passiert, wenn Sie bereits eine Reise mit dem Gutschein gebucht haben?

Obwohl Sie mit Ihrem Gutschein bereits eine Reise gebucht haben, gibt es derzeit keine Garantie, dass Sie abreisen können. Sie können warten, bis der Reiseveranstalter selbst die Reise storniert. Wenn feststeht, dass Ihre Reise nicht durchgeführt werden kann, können Sie sie selbst kostenlos stornieren, so das Ministerium. Sie müssen dann nachweisen können, dass außergewöhnliche Umstände es Ihnen unmöglich machen zu verreisen (zum Beispiel ein Reiseverbot durch die Regierung, wie dies zurzeit der Fall ist). In diesem Fall haben Sie

Anrecht auf eine vollständige Rückerstattung innerhalb von 14 Tagen.

6. Sie haben einen Gutschein nach dem 20. Juni 2020 angenommen.

Ab dem 20. Juni 2020 waren Sie als Reisender nicht mehr verpflichtet, einen Gutschein zu akzeptieren. Wenn Ihre Pauschalreise nach diesem Datum storniert wurde, können Sie innerhalb von 14 Tagen nach der Stornierung eine Erstattung beantragen. Wenn Sie sich dennoch für einen Gutschein entschieden haben, müssen Sie im Vorfeld deutlich darauf hingewiesen werden, dass Sie riskieren, Ihr Geld zu verlieren, wenn der Veranstalter in Konkurs geht. Das Wirtschaftsministerium empfiehlt daher, den Gutschein so schnell wie möglich bei der Buchung einer neuen Pauschalreise einzulösen. Und wenn die Reise nicht stattfindet, haben Sie immer Anrecht auf eine Rückerstattung innerhalb von 14 Tagen.

7. Ich habe keinen Gutschein für eine Pauschalreise, aber mein Flug oder Hotel wurde aufgrund von Corona storniert.

Wenn Sie nur einen Flug gebucht haben und dieser von der Fluggesellschaft storniert wurde, haben Sie prinzipiell Anspruch auf eine Rückerstattung oder ein Ticket für einen anderen Flug, unabhängig vom Grund der Stornierung. Wenn Sie ein Hotelzimmer, eine Ferienunterkunft oder einen Mietwagen gebucht haben und diese Reservierung aufgrund der Coronakrise storniert wurde, sollten Sie in den allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Vertrages nachlesen, was dort für den Fall einer Stornierung steht. Wenn der Vertrag nichts vorsieht und Sie keine Erstattung erhalten, können Sie versuchen, eine gütliche Einigung zu finden, rät das Ministerium. (gz)

Grundrechte: Akademiker schlagen Alarm

Covid-19 und die „verlorenen Freiheiten“

Vor fast elf Monaten wurden in Belgien die ersten Corona-Maßnahmen ergriffen. Zu dieser Zeit habe die beispiellose Natur der Situation möglicherweise das Fehlen einer demokratischen Debatte rechtfertigen können, heute aber sei es „schwierig“, die Einschränkungen noch als „vorübergehende und außergewöhnliche Maßnahme“ zu betrachten, schreiben mehrere Akademiker aus der Wallonie und Brüssel in einem am Freitag in der Brüsseler Tageszeitung „Le Soir“ veröffentlichten offenen Brief. „Der Staat kann nicht machen, was er will, so zwingend seine Ziele auch sein mögen“; es sei „dringend und entscheidend geworden, ein globales Bild dieser Krise und ihrer Folgen zu entwerfen und die Demokratie zurückzubringen“, heißt es.

Trotz der Dauer der Krise „wurden die Covid-Maßnahmen monatelang für bestimmte Zeiträume durchgeführt, aber sie wurden so oft wiederholt, dass sie unbefristet wurden“. Die Unterzeichner des Beitrags kritisieren ein „auf Dauer angelegtes Ausnahmesystem ohne Aussicht auf einen angekündigten Ausstieg“, vor allem aber ohne de-

demokratische Basis. „Seit einigen Monaten prangern Verfassungsrechtler und Politikwissenschaftler die Entscheidungsfindung durch ministerielle Erlasse an und fordern ein Corona-Gesetz. Es geht um die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, d.h. um das Grundprinzip, dass staatliches Handeln durch das Gesetz und insbesondere durch demokratische Verfahren geregelt wird“. Die Unterzeichner, darunter Politikwissenschaftler und Juristen der Unis Neu-Löwen, Brüssel usw., sind der Meinung, dass eine „demokratische und offene“ Debatte über mindestens drei Punkte geführt werden muss: „das Ziel, das mit den derzeitigen Maßnahmen verfolgt wird, das Risiko, das wir kollektiv eingehen wollen, das Verhältnis zwischen unseren Zielen und den Maßnahmen, die sie notwendig machen.“ Dazu seien verlässliche Daten und ein offener Datenaustausch unerlässlich, heißt es.

Die Autoren warnen vor einem „gefährlichen Präzedenzfall in einem Kontext von wachsendem Populismus und in der wissenschaftlichen Perspektive zukünftiger Epidemien“. (gz)

Corona-Infektionen: „Wir stehen nicht vor einer dritten Welle“

Meiste Ausbrüche in Altenheimen und Betrieben, gefolgt von Schulen

Bei Kindern unter zehn Jahren stellt das Gesundheitsinstitut Sciensano einen Anstieg der Corona-Infektionen um 128 Prozent fest. „Das ist eine Folge der Testkampagnen in Schulen“, sagt der Virologe Steven Van Gucht. Dennoch gebe es mehr Ausbrüche in Seniorenheimen und in Unternehmen als in Schulen.

„Die Zahl der Infektionen steigt in Flandern, ist in Wallonien stabil und in Brüssel rückläufig“, erläuterte Yves Van Laethem, der französischsprachige Sprecher von Sciensano, bei der Pressekonferenz des Krisenzentrums am Freitag. „In Flandern ist der Anstieg auf die Zunahme der Infektionen bei Kindern zurückzuführen, die verstärkt getestet wurden. In der Gruppe der Kinder unter zehn Jahren stellt das Gesundheitsinstitut mehr als eine Verdoppelung (128 Prozent) der Fälle in einer Woche fest. Bei Teenagern beträgt die Zunahme 43 Prozent. Drei Viertel der festgestellten Infektionen treten inzwischen bei Kindern und Jugendlichen auf. Die meisten Corona-Ausbrüche finden aber immer noch in Alten- und Pflegeheimen statt: 33 Prozent, gegenüber 26 Prozent in Betrieben



Yves Van Laethem Foto: belga

und 21 Prozent in Schulen. Der Anteil der britischen Variante an der Gesamtzahl der Infektionen steigt weiter an, bestätigte Van Laethem. Er liegt jetzt bei etwa 20% der positiven Fälle, während es Anfang Januar noch neun Prozent waren. „Wir stehen nicht vor dem Beginn einer dritten Welle“, meinte sein Kollege Van Gucht. „Die Zahl der Infektionen steigt, aber das ist vor allem auf vermehrte Tests bei Kindern zurückzuführen. Auch bei den Krankenhaus-Einweisungen gab es diese Woche einen leichten Anstieg, der sich aber jetzt etwas zu stabilisieren scheint. Ich glaube immer noch, dass wir - vor- ausgesetzt, wir halten uns an

die Maßnahmen und legen einen Zahn zu - die Kurve unter Kontrolle halten können.“ Über mögliche Lockerungen wollte Van Gucht nichts sagen. Es sei nicht sicher, ob die Restaurants, wie am Freitag von belgischen Spitzenköchen gefordert, am 1. März wieder öffnen können.

Van Laethem zog außerdem eine Zwischenbilanz der Nebenwirkungen nach Impfungen: Bisher gab es insgesamt 262 Meldungen über leichte Nebenwirkungen des Impfstoffs von Pfizer/Biontech und zwei für den von Moderna. 37 Personen berichteten über ernste Nebenwirkungen. „Es ist wichtig zu beachten, dass schwerwiegende unerwünschte Reaktionen innerhalb von zwei Wochen und nicht schwerwiegende unerwünschte Ereignisse innerhalb von 90 Tagen gemeldet werden müssen“, so der Virologe. Bis heute sind 14 Personen kurz nach der Impfung gestorben. Van Laethem: „Es geht um Menschen, die über 70 Jahre alt waren, fünf von ihnen waren älter als 90. Alle waren sehr geschwächt oder schwer krank. Ein kausaler Zusammenhang mit dem Impfstoff wurde nie festgestellt.“ (gz)

KURZ NOTIERT

Vermehrte Telearbeit hat fortan Einfluss auf Löhne

Durch die zunehmende Telearbeit sind die Preise von Tastaturen und Computermäusen in den Indexkorb aufgenommen worden, mit der Folge, dass diese künftig die Inflation und damit die Indexierung der Löhne und Leistungen mitbestimmen. Die Inflation oder Lebenshaltungskosten werden auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex berechnet, der seinerseits auf den Preisen einer ganzen Reihe von Produkten und Dienstleistungen basiert, dem Indexkorb. Dieser wird jährlich angepasst. Neu im Korb sind Computermäuse und Tastaturen, aber auch Vitamine, Mineralien und Nahrungsergänzungsmittel, eine Beratung beim Psychologen etc.

Impfen: Streng gegen Ärzte, die Fake News verbreiten

Es sei die deontologische Pflicht der Ärzte, bei der Empfehlung von Corona-Impfungen eine führende Rolle zu übernehmen. Dies steht in einer Empfehlung der Ärztekammer an die Mediziner unseres Landes. „Gegen Ärzte, die Informationen verbreiten, die nicht dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen, wird streng vorgegangen“, heißt es weiter. „Sie gefährden die Volksgesundheit in einem solchen Ausmaß, dass schwere Strafen die Folge sein müssen“, sagt Michel Deneyer von der Ärztekammer.

Doppelt so viele illegale Zigaretten beschlagnahmt

Im Jahr 2020 hat der belgische Zoll 410 Millionen illegale Zigaretten beschlagnahmt, doppelt so viele wie im Jahr zuvor (197 Mio.). Sichergestellt wurden auch 49 Tonnen Shisha-Tabak und 73 Tonnen Tabak. Außerdem wurden 18 Produktionsstätten für gefälschten Tabak und Zigaretten ausgehoben, im Jahr 2019 waren es 14. 32 Personen wurden aufgegriffen.

FEB will Verlängerung des Systems der Kurzarbeit

Die Regelung der zeitweiligen Arbeitslosigkeit wegen Corona, auch Kurzarbeit genannt, läuft am 31. März aus, und der Arbeitgeberverband FEB besteht auf eine Verlängerung bis mindestens 30. Juni oder sogar 30. September. Das System habe sich in den letzten Monaten weitgehend bewährt und sei für die Aufrechterhaltung der Beschäftigung entscheidend gewesen. „Die Flexibilität, die die Regelung zulässt, ist notwendig, solange die gesundheitlichen Auswirkungen des Coronavirus nicht unter Kontrolle sind, und idealerweise auch, solange die wirtschaftlichen Folgen spürbar sind“, so die FEB.

De Wever schließt Synagoge nach Corona-Verstößen

Der Antwerpener Bürgermeister Bart De Wever (N-VA) hat die Schließung einer Synagoge in seiner Stadt für vier Wochen angeordnet, nachdem die Polizei dort mehrere Verstöße gegen die Corona-Regeln festgestellt hat, darunter die Nichteinhaltung des Versammlungsverbots und der geltenden medizinischen und hygienischen Regeln zur Bekämpfung der Pandemie. „Es ist bedauerlich, dass ich eine weitere Maßnahme gegen eine religiöse Einrichtung in unserer Stadt ergreifen muss, aber das Gesetz gilt für alle“, so De Wever. (gz/belga)